Stadt Groß-Umstadt
- Bauamt -

ANLAGE I

Behandlung der eingegangenen Anregungen
aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

zum Vorentwurf des Bebauungsplanes
„Weinbergslagen Herrnberg/Knoß, Steingerück und Stachelberg“, Stadt Groß-Umstadt

Bearbeitet durch:

InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG
22.05.2019

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben / Mail vom **13.08.2015** des von der Stadt Groß-Umstadt im Sinne des § 4b als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis beauftragten Planungsbüros InfraPro von der Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort
1.	Amt für Bodenmanagement Heppenheim	Darmstadt / Heppenheim
2.	Amprion GmbH	Dortmund
3.	DADINA, Darmstadt-Dieburger Nahversorgungsorganisation	Darmstadt
4.	Deutsche Telekom AG	Eschborn
5.	Handwerkskammer Rhein-Main	Darmstadt
6.	Hessen Forst	Dieburg
7.	Hessen Mobil	Darmstadt
8.	HSE Technik GmbH & Co. KG	Darmstadt
9.	Industrie- und Handelskammer	Darmstadt
10.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt Dieburg	Darmstadt
11.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Darmstadt
12.	PLEdoc GmbH	Essen
13.	Polizeipräsidium Südhessen	Darmstadt
14.	Regierungspräsidium Darmstadt	Darmstadt
15.	Regionalbauernverband	Griesheim
16.	RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Hofheim i. Taunus
17.	Unitiymedia Hessen GmbH & Co. KG	Frankfurt
18.	Wasserverband Gersprenzgebiet	Erbach / Odw.
19.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	Wettenberg
20.	BUND Landesverband Hessen e.V.	Frankfurt
21.	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine	Weilrod
22.	Hessische Gesellschaft f. Ornithologie und Naturschutz e.V.	Echzell
23.	Landesjagdverband Hessen e.V.	Bad Nauheim
24.	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Wetzlar
25.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Wiesbaden
26.	Stadtwerke Groß-Umstadt	Groß-Umstadt
27.	Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V.	Heppenheim

A. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ohne Hinweise oder Anregungen

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Zuge der Stellungnahme keine Anregungen vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt werden. Eine weitergehende städtebauliche Stellungnahme und ein dazugehöriger Beschlussvorschlag können daher entfallen. Die sachlich kurz gefassten und inhaltlich auf den jeweiligen Aufgabenbereich bezogenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB) werden im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensabwicklung begrüßt.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
A 1	Amprion GmbH	27.08.2015
A 2	Amt für Bodenmanagement	21.08.2015
A 3	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main	17.09.2015
A 4	Hessen-Forst	09.09.2015
A 5	Hessen Mobil	14.08.2015
A 6	Indurstrie- und Handelskammer	15.09.2015
A 7	Landesjagdverband Hessen e.V Dieter Zwinger	20.08.2015
A 8	Polizeipräsidium Südhessen	14.08.2015
A 9	Rhein-Main-Verkehrsverbund	17.09.2015
A 10	Unitiymedia Hessen GmbH & Co. KG	18.08.2015
A 11	Wasserverband Gersprenzgebiet	13.08.2015
A 12	Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V.	19.08.2015

B. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen oder Anregungen

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen; diese werden gemäß der Anlage I zur weitergehenden Behandlung vorgeschlagen.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
B 1	Anerkannte Naturschutzverbände	11.09.2015
B 2	e-netz Südhessen	10.09.2015
B 3	Hessen Archäologie	31.08.2015
B 4	Der Kreisausschuss – Kreis Bergstraße	17.09.2015
B 5	PLEdoc GmbH	17.08.2015
B 6	Regierungspräsidium Darmstadt (Fristverlängerung gewährt)	29.09.2015
B 7	Stadtwerke Groß-Umstadt	26.08.2015

Nachdem die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen abgelaufen ist und keine weiteren Stellungnahmen verspätet eingegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, auch keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geltend machen oder deren Belange bereits angemessen in der Planung berücksichtigt wurden.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B	**Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen oder Anregungen**		
B 1	**Anerkannte Naturschutzverbände** **Stellungnahme vom 11.09.2015**		**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**
	Mit diesem Bebauungsplan sind die Weinlagen „Herrenberg“, „Knoß“, „Steingerück“ und „Stachelberg“ zusammengefasst, und es geht dabei speziell um die Zulässigkeit von Weinbergshütten.	Kenntnisnahme	
	Als Voraussetzung für die grundsätzliche Zulässigkeit einer Schutz- und Materiallagerhütte halten wir eine Rebfläche von mindestens 1000 qm für erforderlich.	Da eine Begrenzung auf Grundlage der Flächengröße in der Praxis schwierig umzusetzen ist (Ausnahmeregelungen für kleiner Nutzungseinheiten mit Bestandshütten < 500 qm, Nachweisführung der Nutzungseinheiten, Erfordernis der Flurzusammenlegung) wurde in der Entwurfsfassung die Anzahl der Nutzer (pro Nutzer und Teilgeltungsbereich max. 1 Hütte) festgesetzt. Damit wird einer Zersiedelung effektiver vorgebeugt, da die Entwicklung der letzten Jahrzehnte belegt, dass die Anzahl der Rebflächenbewirtschafter kontinuierlich rückläufig war.	Die Zulässigkeit zur Errichtung von Weinbergshütten wird gemäß nebenstehender Stellungnahme an die Anzahl der Nutzer gebunden, indem pro Nutzer und Teilgeltungsbereich maximal eine Hütte zulässig ist.
	Die Grundfläche der zulässigen Hütten soll brutto maximal 12 qm umfassen. Bestehende größere, nicht genehmigte Hütten sollen entsprechend zurückgebaut werden.	Die Festsetzung einer maximalen Grundfläche beruht auf dem erfolgten Aufmaß der Bestandshütten, deren Grundfläche zum weit überwiegenden Teil innerhalb eine Fläche von bis zu 15 qm liegen. Die Flächengröße wurde in Übereinstimmung mit der Unteren Bauaufsicht des Kreis Darmstadt Dieburg festgelegt. Auch von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt (Abtl. Landwirtschaft/Weinbau) wurde eine Hüttengröße von 15 m² als dem Zweck angemessen erachtet. Zur Vermeidung umfangreicher Rück- und Umbaumaßnahmen von Hütten, die ansonsten den Anforderungen des BP gerecht werden, sollte an der Grundfläche von 15 qm festgehalten werden.	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Die Maßgaben zur Material- und Farbgestaltung der Hütten werden begrüßt.	Kenntnisnahme	Keine.
	Feuerungsanlagen in den Hütten sollten unzulässig sein.	Auf den grundsätzlichen Ausschluss von Feuerungsanlagen wurde verzichtet, da bei Arbeiten in den Weinbergen, die häufig auch bei kalter und nasser Witterung über viele Stunden durchgeführt werden (z.B. Weinlese), die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, sich während der Arbeitspausen an einem beheizten Ort aufzuhalten. Eine dem Zweck angepasste Dimensionierung der Feuerungsstätten und ggf. erforderliche Maßnahmen des Brand- und Immissionsschutzes werden im Zusammenhang mit der Bauantragsstellung festgelegt.	Keine.
	Die Hinweise zur Umweltprüfung, Artenschutz, Pflanzmaßnahmen finden unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme	Keine.
	Trotz der teilweise recht intensiven Weinbergsnutzung sind – wenn auch nicht alljährlich – festzustellen z.B.: Steinkauz, Grünspecht, Feldschwirl, Grasmücken, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Wendehals, Braunkehlchen, Zauneidechse, Blindschleiche.	Kenntnisnahme. Die Artenvorkommen sowie Belange des Artenschutzes sind im weiteren Verfahren abzuarbeiten.	Die Hinweise zu den Artenvorkommen werden im zu erstellenden Umweltbericht zum Bebauungsplan im Zuge der Beschreibung und Bewertung der Arten und Biotope aufgeführt.
B 2	**e-netz Südhessen** **Stellungnahme vom 10.09.2015**		**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**
	Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der Entega AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und HSE Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und / oder Fernwirktechnik. In Groß-Umstadt, Klein-Umstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik und Gas. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planung	Kenntnisnahme.	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	bitten wir zu beachten: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Umwidmung der Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen. Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf der Planung.	Eine Umwidmung von Wegeparzellen ist nach derzeitigem Planstand nicht erforderlich.	Keine.
B 3	**Hessen Archäologie** **Stellungnahme vom 31.08.2015** Die Prüfung der vorgelegten B-Plan-Unterlagen für die drei Geltungsbereiche des aufzustellenden B-Plans hat ergeben, dass in der Weinbergslage „Herrnberg/Knoß“ zwei archäologische Fundstellen (Siedlungsfunde der Stein- und Römerzeit) bekannt sind. Da vor diesem Hintergrund die Gefahr besteht, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 2.2 HDSchG zerstört werden, kann die hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege dem vorliegenden B-Plan nur unter der Auflage zustimmen, dass bei Bauvorhaben mit Bodeneingriff ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 HDSchG durchgeführt wird. Wir bitten, die Auflage im Text des B-Planes rechtlich festzusetzen. Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt.-Dieburg. Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.	Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „Denkmäler nach Landesrecht“…“in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.“ Da eine lagegenaue Darstellung der archäologischen Fundstellen aus Denkmalschutzgründen nicht erfolgen sollte, wird angeregt, für den Bereich Herrnberg/Knoß flächendeckend eine nachrichtliche Darstellung zum Vorhandensein von denkmalgeschützten Fundstellen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hinweis 2 in Teil C sollte dahingehend ergänzt werden, dass im Teilgeltungsbereich Herrnberg/Knoss bei Vorhaben, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 HDSchG durchzuführen ist.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Das Vorhandensein archäologischer Fundstellen im Bereich Herrnberg/Knoß wird in der Begründung ergänzt und nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen. Auf die Erfordernis eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Fall von Vorhaben mit Bodeneingriffen wird gemäß nebenstehender städtebaulicher Stellungnahme wie folgt hingewiesen: „Im Teilgeltungsbereich „Herrnberg/Knoß“ befinden sich zwei archäologische Fundstellen (Siedlungsfunde der Stein- und Römerzeit). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 2.2 HDSchG zerstört oder beschädigt werden, ist bei Bauvorhaben mit Bodeneingriffen i.S.d. § 16 Abs. 1 HDSchG die Genehmigung der Denkmalbehörde einzuholen.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B 4	**Landkreis Darmstadt-Dieburg** **Stellungnahme vom 11.08.2014** seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen		Die vorgetragenen Anregungen werden i. S. nebenstehender städtebaulicher Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt. Daraus sich ergebende Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind den betroffenen Fachstellen zugeordnet und werden zur Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.1	**Gewässer- und Bodenschutz**		**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**
	Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.	Kenntnisnahme.	Keine.
	Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).	Kenntnisnahme	Keine.
	Verdichtungen des Bodens sind zu vermeiden. Die Bodenbearbeitung ist so durchzuführen, dass Erosionen vermieden werden (z. B. Reduktion der Bearbeitungshäufigkeit, Bodenbearbeitung quer zum Hang, Einsatz von gezogenen Geräten, Einsatz von Krümelwalzen). Um die Wasseraufnahme des Bodens und die Krume zu verbessern, ist eine gute Humussituation aufzubauen und zu erhalten. So wird der Boden vor Abschwemmungen geschützt. Dort, wo keine Begrünung vorgesehen ist, sollte der Boden möglichst mit geeignetem Material abgedeckt werden.	Eine nachhaltige Bodenbearbeitung erfolgt auf Grundlage der Leitlinien der „guten fachlichen Praxis“, die u.a. eine standortangepasste Bewirtschaftung regelt. Darüber hinaus wurde aus Gründen des Bodenschutzes und der erforderlichen Eingriffskompensation auf 50 % der Fläche eine Begrünung durch Untersaat verbindlich festgesetzt. Daraus resultiert eine Reduzierung nutzungsbedingter Bodenbelastungen (Verminderung Bodenerosion, Humusanreicherung, Gefügeverbesserung). Die Abdeckung des Bodens auf den übrigen Flächen zum Schutz vor Abschwemmung sollte als Hinweis in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Textteil zum Bebauungsplan wird gemäß nebenstehender städtebaulicher Stellungnahme um eine Empfehlung zur Abdeckung des Bodens auf nicht begrünten Flächen ergänzt.
	Um das Grundwasser und den Boden zu schützen, sind bei der Düngung die gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten.	Kenntnisnahme. Der Einsatz von Düngung ist durch einschlägige Regelwerke (Düngemittelverordnung, Leitlinien der „guten fachlichen Praxis“) geregelt. Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf auf Bebauungsplanebene besteht nicht.	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Terrassen- und Freisitzflächen sollen wasserdurchlässig befestigt werden. Die breitflächige Versickerung über eine geeignete belebte und bewachsene Bodenzone ist erlaubnisfrei. Es muss jedoch grundsätzlich schadlos versickert werden. Diesbezüglich ist z.B. darauf zu achten, dass auf den Flächen, von denen versickert werden soll, nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden darf.	Die wasserdruchlässige Befestigung von Terassen und Freisitzflächen ist bereits in Festsetzung A.4.1 verbindlich geregelt. Aufgrund der geringen zulässigen überbaubaren Grundfläche ist davon auszugehen, dass von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser im unmittelbaren Umfeld breitflächig versickert. Für den Bereich des geplanten Weinpavillions kann eine Einleitung von Oberflächenwasser über die Entwässerung der Wirtschaftswege erfolgen. Festsetzung A.3.3 untersagt das dauerhafte Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern u. a. Fahrzeugen sowie das Ablagern sonstiger Materialien, so dass ein daraus resultierendes Eindringen wassergefährdender Stoffe in das System Boden/Wasser bereits auszuschließen ist.	Keine.
		Der sachgerechte Umgang mit potenziell wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Weinbergsbewirtschaftung (Pflanzenschutzmittel, Dünger) ist durch die Einhaltung einschlägiger Regelwerke (Düngemittelverordnung, Pflanzenschutzgesetz) sichergestellt und kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung geregelt werden.	Keine.
	Aufgrund der Nutzung der Weinbergshütten ist nicht davon auszugehen, dass dort häusliches Abwasser anfällt. Ob beim geplanten Weinpavillion häusliches Abwasser anfällt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Diesbezüglich kann daher keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Weinbergshütten dienen dem Witterungsschutz und als Lagerräume für Gerätschaften. Ein Anschluss an die Wasserver- und Entsorgung ist nicht vorgesehen. Für den geplanten Weinpavillion im Teilgeltungsbereich Herrnberg/Knoß ist bedarfsweise ein Anschluss an die Wasser- und Abwasserversorgung vorzunehmen. Eine diesbezügliche Aussage sollte in der Begründung und im Textteil ergänzt werden.	Die Begründung wird im Sinne der nebenstehenden städtebaulichen Stellungnahme ergänzt. Im Textteil zum Bebauungsplan wird der Hinweis ergänzt, dass der Anschluss des Weinpavillions an Ver- und Entsorgungsleitungen auf Bauantragsebene nachzuweisen ist.
	Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt rp-dannstadt.hessen.de/irj/RPDAinternet unter Umwelt &	Kenntnisnahme. Die Arbeitshilfe ist der Plangeberin bekannt.	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Verbraucher -› Gewässer- und Bodenschutz -› Vorschriften & Merkblätter heruntergeladen werden.		
	Weitere allgemeingültige wasser- und bodenschutzrechtliche Belange sind dem angehängten Merkblatt zu entnehmen.	Kenntnisnahme. Das Merkblatt ist der Plangeberin bekannt. Die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange wurden in der Planung berücksichtigt.	Keine.
	Für den Umweltbericht sind aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Schutzgüter Boden und Grundwasser (z. B. Ergiebigkeit, Verschmutzungsempfindlichkeit} zu betrachten. Die jeweiligen Schutzgüter sind zu beschreiben und zu bewerten. Weiterhin sind die Auswirkungen/Wechselwirkungen, die durch die Festsetzung und Ausführung des Bebauungsplanes für die Schutzgüter zu erwarten sind, darzulegen und die Maßnahmen, die zur Minimierung der Auswirkungen geplant sind, zu beschreiben.	Kenntnisnahme. Auf die genannten Schutzgüter wird bei der Erstellung des Umweltberichts eingegangen.	Die Planunterlagen werden zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange um den Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt, in dem u.a. die Belange der Schutzgüter Boden und Wasser gemäß nebenstehender Stellungnahme abgearbeitet werden.
4.2	**Untere Naturschutzbehörde**		**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**
	Im Rahmen des Vorentwurfs ist eine Habitatpotentialbewertung vorgenommen worden, eine Bewertung auf der Grundlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde nicht für erforderlich erachtet. Diese Auffassung wird für die vorliegende Situation in diesem B-Plan geteilt.	Kenntnisnahme.	Keine. (Hinweis: Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der UNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB verwiesen.
	Bei den textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollte die Festsetzung A 1.3 dahingehend geändert werden, dass die Bewirtschaftungseinheitsmindestgröße von 500 m^2 auf 1000 m^2 angehoben wird, um die Gesamtzahl der zulässigen Hütten im Gebiet überschaubar zu halten.	Da eine Begrenzung auf Grundlage der Flächengröße in der Praxis schwierig umzusetzen ist (Ausnahmeregelungen für kleiner Nutzungseinheiten mit Bestandshütten < 500 qm, Nachweisführung der Nutzungseinheiten, Erfordernis der Flurzusammenlegung) wurde in der Entwurfsfassung die Anzahl der Nutzer (pro Nutzer und Teilgeltungsbereich max. 1 Hütte) festgesetzt. Damit wird einer Zersiedelung effektiver vorgebeugt, da die Entwicklung der letzten Jahrzehnte belegt, dass	Die Zulässigkeit zur Errichtung von Weinbergshütten wird gemäß nebenstehender Stellungnahme an die Anzahl der Nutzer gebunden, indem pro Nutzer und Teilgeltungsbereich maximal eine Hütte zulässig ist.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		die Anzahl der Rebflächenbewirtschafter kontinuierlich rückläufig war.	
	Der unter der Festsetzungen A 1.3. und B 2.2 zulässige temporäre Wildschutzzaun ist innerhalb des B-Plans nicht zu regeln und ist zu entfernen. Der Begriff "temporär" genügt nicht der erforderlichen konkreten Bestimmtheit einer Festsetzung.	Der Anregung sollte gefolgt werden.	Die Festsetzung der Zulässigkeit temporärer Wildschutzzäune wird gestrichen.
	Innerhalb der Bewirtschaftungseinheiten sollen neben den Weinbergshütten mit Freisitz auch Bienenhäuser ohne Bewirtschaftungsräume zulässig sein. Hier bestehen aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange Bedenken. Bei der in der Begründung angegebenen Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Weinbau (Gesamtfläche, d.h. alle drei Gebiete) von 40,95 ha wären bei Zugrundelegung einer Bewirtschaftungseinheitsmindestgröße von 500 m^2 im Extremfall ca. 800 Bienenhäuser zulässig. Dies ist nicht vertretbar. Normalerweise ist die Errichtung eines Bienenhauses im Außenbereich nur für privilegierte Nutzer mit einer entsprechenden Anzahl von Bienenvölkern (Neben- und Haupterwerbsimker) zulässig. Die Bestäubungsleistung der Reben durch Honigbienen kann auch durch Völker sichergestellt werden, deren Beuten frei aufgestellt oder in einem Freiständer stehen.	Je nach Trachtsituation bietet eine Fläche von 100 ha die Futtergrundlage für ca. 8-10 Bienenvölker, so dass eine Zersiedlung des Gebiets mit Bienenhäusern in der genannten Zahl ausgeschlossen werden kann. Da Bienenvölker in der freien Landschaft in der Regel in Freiaufstellungen bzw. Freiständeraufstellungen angesiedelt werden und diese auch einen kleineren Eingriff in die Landschaft darstellen als massive Bienenhäuser, wird angeregt, die Zulässigkeit der Bienenhaltung im Gebiet auf Freiständeraufstellung und Freiaufstellung zu beschränken.	Unter Festsetzung 1.4, Abschnitt A wird die Zulässigkeit von „Bienenhäusern ohne Bewirtschaftungsräume“ gestrichen. Bienenkästen in Freiständeraufstellung und Freiaufstellung sind zulässig.
	In der Bestandskarte sind die in den drei Gebieten vorhandenen Wirtschaftswege in ihrer Ausbauqualität nicht differenziert dargestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass weder eine Verlegung noch eine Neuanlage von Wegen vorgesehen ist. Dies sollte in einer textlichen Festsetzung geregelt werden, ebenso ist darin eine Veränderung der Ausbauqualität auszuschließen, andernfalls müsste dies als Eingriff bereits jetzt auf B-Plan-Ebene betrachtet und entsprechend	Der Anregung sollte gefolgt werden und eine Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Ausbaugrades der Wirtschaftswege ergänzt werden. Eine Berücksichtigung in der Eingriffsbilanzierung kann somit entfallen. Der Erschließungsweg für den Weinpavillion (Verlängerung Zimmerstraße) ist bereits als Asphaltweg ausgebaut so dass auch in diesem Zusammenhang nicht von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Sinne einer zusätzlichen Bodenversiegelung auszuge-	Der Textteil zum Bebauungsplan wird unter Abschnitt A, Ziffer 4 (§ 9 (1) Nr. 20) um Festsetzung 4.2 wie folgt ergänzt: „Ein über das bestehende Maß hinausgehender Ausbau der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Wirtschaftsweg“ ist nicht zulässig.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	bilanziert werden.	hen ist.	
4.3	**DA-DI Werk Umweltmanagement** **DA-DI Werk Gebäudemanagement** **Brand- und Katastrophenschutz** **Ländlicher Raum** **Schulservice** **Untere Verkehrsbehörde** Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	 Kenntnisnahme. Es wird festgestellt, dass keine Anregungen vorgetragen wurden.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan**: Keine.
B 5	**PLEdoc GmbH** **Stellungnahme von 17.08.2015** mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	 Nach Einsicht des von der Anregungsträgerin übersandten Planauszugs wird festgestellt, dass die Belange der aufgeführten Versorgungsunternehmen durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt werden.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan**: Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt		
	Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Unmittelbar im Plangebiet betroffene Versorgungsunternehmen wurden am Planverfahren beteiligt, auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.	Keine.
	Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Kenntnisnahme.	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	 	Die Darstellung des Projektbereichs wurde geprüft. Die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans „Herrnberg / Knoß, Steingerück und Stachelberg“ werden in der Darstellung vollständig abgedeckt. Versorgungsanlagen der genannten Betreiber sind demnach nicht betroffen.	Keine

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	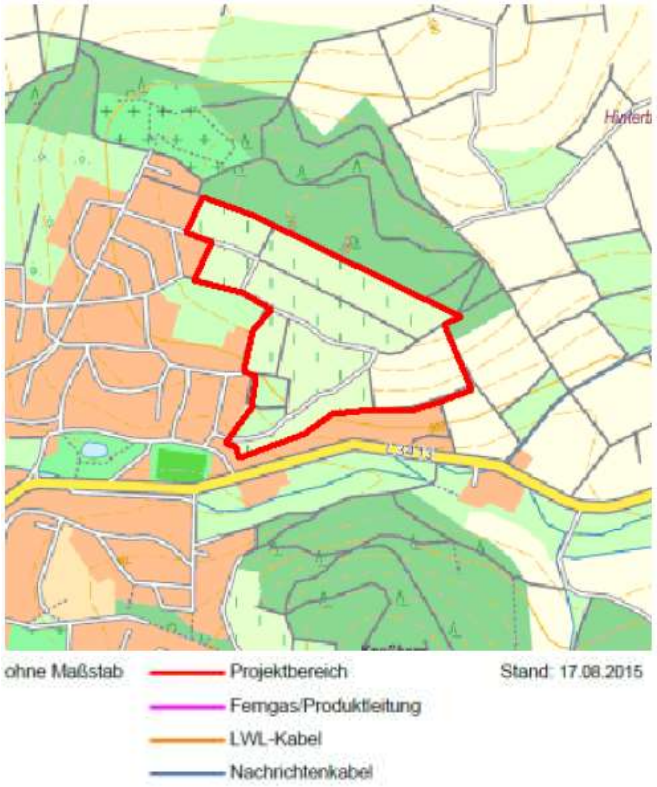		
B 6	**Regierungspräsidium Darmstadt** **Stellungnahme vom 29.09.2015 (Fristverlängerung gewährt)**		Die vorgetragenen Anregungen werden i. S. nebenstehender städtebaulicher Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt. Daraus sich ergebende Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind den betroffenen Dezernaten zugeordnet und werden zur Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
6.1	Mit dem Bebauungsplanentwurf ist beabsichtigt, innerhalb der Weinbergslagen die weinbergliche Bewirtschaftung zu sichern sowie den Fortbestand und die Errichtung von Weinbergshütten planungsrechtlich zuzulassen. Der Plangeltungsbereich umfasst rund 78 ha und gliedert sich in 4 Teilflächen. Der Großteil des Plangebietes wird als Fläche für Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Weinbau festgesetzt, daneben werden u.a. Wirtschaftswege sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – etwa als Streuobstwiesen – festgesetzt.	Kenntnisnahme.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Keine.
	Von der Planung sind folgende Ausweisungen des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) betroffen: Vorranggebiet für Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Vorranggebiet Regionaler Grünzug Vorranggebiet für Natur und Landschaft Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	Die Ziele und Grundsätze des Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 wurden in der Begründung dargestellt.	Keine.
	Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes stehen nicht im Widerspruch zu den o.g. regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Gegen die Festsetzung von maximal 15 m² großen Weinbergshütten je Bearbeitungseinheit werden ebenfalls keine Bedenken erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine regionalplanerische Bedenken bestehen und dass die festgesetzte Grundfläche für Weinbergshütten in Höhe von 15 m² Zustimmung findet.	Keine.
	Aus planungsrechtlicher Sicht möchte ich anmerken, dass die Aussage in der Begründung (S. 4) der unbeplante Außenbereich würde durch den Bebauungsplan in den beplanten Innenbereich überführt, nicht geteilt	Die genannte Aussage zur planungsrechtlichen Situation sollte gemäß nebenstehender Stellungnahme angepasst werden.	Die Begründung auf S. 4 wird entsprechend angepasst.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	wird. Es handelt sich zwar um einen beplanten Bereich innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes, nicht jedoch um einen Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB.		
6.2	Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu den o.g. Bauleitplanentwürfen wie folgt Stellung: Vom Teilgeltungsbereich „Knoß“ wird im südlichen Teil geringfügig das Naturschutzgebiet (NSG) „Herrnberg von Groß-Umstadt“ überlagert. Im Bebauungsplan werden hier keine Festsetzungen getroffen, die dem NSG entgegenstehen. Der übrige Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.	Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets beruht auf dem im NATUREG bereit gestellten Datensatz. Dieser ist nicht exakt mit der aktuellen digitalen Liegenschaftskarte zu überlagern, da sie maßstabsbedingt offenbar nicht katastergrenzengenau digitalisiert wurde. Um auch spätere Konflikte mit den Schutzzielen des Naturschutzgebiets „Herrnberg von Groß-Umstadt“ auszuschließen, sollte die Geltungsbereichsgrenze vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen verlaufen. Die Naturschutzgebietsgrenze sollte anhand einer katastergenauen Abgrenzung geprüft und korrigiert werden und der Geltungsbereich entsprechend angepasst werden.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Die Naturschutzgebietsgrenze sowie die Geltungsbereichsgrenze werden gemäß nebenstehender städtebaulicher Stellungnahme geprüft und bedarfsweise angepasst.
6.3	Aus **landwirtschaftlicher und weinbaufachlicher Sicht** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Die einbezogenen Grundstücke liegen innerhalb der parzellenscharfen Abgrenzung der hessischen Rebfläche und werden derzeit überwiegend weinbaulich genutzt. Den vorgelegten Planunterlagen nach soll der Fortbestand der aktuell bereits vorhandenen Weinbergshütten durch Schaffung bauplanungs- und naturschutzrechtlicher Grundlagen gesichert werden. Damit wird ein Beitrag zur langfristigen Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung der Weinbergs- und Kulturlandschaft geleistet. Es bestehen aus weinbaufachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme. Es wird festgestellt, dass aus weinbaufachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:** Keine.
	Die Bindung der Neugenehmigung baulicher Anlagen an eine zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit	Kenntnisnahme. Aus weinbaufachlicher Sicht wird die Mindestgröße der Bewirtschaftungseinheit von 500 m²,	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	von 500 m² ist zweckmäßig.	die zur Legalisierung einer Weinbergshütte erforderlich ist, als zweckmäßig erachtet.	
	Zur Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens empfehle ich die Beteiligung des Weinbaudezernates beim Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Behörde für die Führung der Weinbaukartei des Landes Hessen.	Kenntnisnahme. Die Empfehlung zur Beteiligung des Weinbaudezernats im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Im Textteil zum Bebauungsplan wird unter Teil C (Hinweise), Ziffer 1.5 folgende Empfehlung aufgenommen:“ Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren das Weinbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt als zuständige Behörde für die Führung der Weinbaukartei des Landes Hessen zu beteiligen.“
	Im Hinblick auf den zulässigen Weinpavillon weise ich noch auf den resultierenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der entstehenden Freizeit- bzw. Veranstaltungsnutzung und den angrenzenden Weinbauflächen und das besondere Konfliktpotenzial im Grenzbereich der einzelnen Nutzungen hin. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Gesamtheit der maschinell ausgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen (Bodenbearbeitung und Stockpflege), insbesondere die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen. In diesem Kontext sind Lärm-, Staub und Aerosolemissionen, ausgehend von den bewirtschafteten Weinbauflächen nicht auszuschließen. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln setzen u. a. voraus, dass zu Wohn- und Sondergebieten mit der Bestimmung Wohnen, Garten-, Freizeit- und Sportflächen ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) dargelegt, welche Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind (BVL 11/02/27 vom 16. Dezember 2011, BAnz.	Der Bebauungsplan hat in erster Linie eine bestandsregelnde Funktion. Die Fläche verbleibt als Fläche für Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Weinbau. Die bestehenden und künftig neu entstehenden Weinbergshütten sind eindeutig dem Zweck der Weinbergsbewirtschaftung zugeordnet. Andere Nutzungen i.S. von Wohn-, Garten- oder Freizeitnutzung werden ausdrücklich ausgeschlossen, so dass diesbezügliche Konfliktpunkte im Zusammenhang mit der Weinbergsbewirtschaftung nicht zu erwarten sind. Für die Nutzung des Weinpavillions, die nur temporär im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, sollte im Textteil zum Bebauungsplan auf die terminliche Koordination der Veranstaltungen mit erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Rebflächen, von denen Lärm-, Staub- und Aerosolemissionen ausausgehen, hingewiesen werden, um Konflikte aus dem zeitlichen Nebeneinander konkurrierender oder sich ausschließender Nutzungen, zu vermeiden. Die Ausweisung einer Pufferzone i.S. des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG wird nicht als sinnvoll erachtet, da die Nutzung des Weinpavillions v.a. im Rahmen von weinlagenübergreifenden Veranstaltungen (z.B. Weinbergswanderungen) genutzt wird und nicht räumlich isoliert von den umgebenden Rebflächen betrachtet	Im Textteil zum Bebauungsplan wird unter Teil C (Hinweise), Ziffer 8 folgender Hinweis ergänzt: „Aufgrund des Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit der Nutzung des Weinpavillions und dessen unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Weinbauflächen, sind die Nutzungszeiten des Weinpavillions für Veranstaltungszwecke mit der Weinbergsbewirtschaftung abzustimmen. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind alle Arbeiten, von denen Lärm-, Staub- und Aerosolemissionen ausausgehen. Hierzu zählen die Gesamtheit der maschinell ausgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen (Bodenbearbeitung und Stockpflege) sowie die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die in den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln definierten Sicherheitsabstände zu Umstehenden eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Bundesanzeiger hingewiesen (BVL 11/02/27 vom 16. Dezem-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	vom 31. Dezember 2011). Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung im Einzelfall deutlich höhere Sicherheitsabstände festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke und insbesondere auf Personen sicher auszuschließen. Aus weinbaufachlicher Sicht wird in diesem Zusammenhang eine verbindliche Ausweisung geeigneter Pufferzonen zwischen weinbaulicher und anderweitiger Nutzung gefordert. Diese Pufferzone ist hinsichtlich Größe und Gestaltung an die individuellen örtlichen Begebenheiten anzupassen. Ergänzend können organisatorische Maßnahmen (z. B. Terminierung der Arbeiten im Weinberg) in Betracht gezogen werden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.	werden kann.	ber 2011, BAnz. vom 31. Dezember 2011).“
6.4	Aus der Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt** Darmstadt teile ich Ihnen folgendes mit: **Bodenschutz** Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung: **Nachsorgender Bodenschutz**		**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**
	Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.	Kenntnisnahme.	In der Begründung / im Umweltbericht wird dargelegt, dass keine Altflächen, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschäden im Plangeltungsbereich bekannt sind.
	Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen: „Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt (Textteil zum Bebauungsplan, Teil C (Hinweise), Ziffer 3)	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“		
	Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme.	Keine.
	Vorsorgender Bodenschutz		
	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll vorrangig die bestehende Nutzung des Plangebietes bauplanungsrechtlich im Bestand (Bestand von Weinbergshütten) gesichert werden. Dies ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu begrüßen. Weitere Forderungen ergeben sich somit nicht.	Kenntnisnahme. Es wird festgestellt, dass die Belange des Bodenschutzes in der Planung berücksichtigt sind.	Keine.
	Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)		
	Es ist darzustellen wie die Wasserversorgung der Veranstaltungsstätte sichergestellt wird.	Für den geplanten Weinpavillion im Teilgeltungsbereich Herrnberg/Knoß ist bedarfsweise ein Anschluss an die öffentliche Wasser- und Abwasserversorgung über den angrenzenden Wirtschaftsweg vorzunehmen (nächste Anschlussmöglichkeit auf Höhe Hotel Jacob, Zimmerstraße) und auf Bauantragsebene nachzuwei-	Die Begründung wird gemäß nebenstehender städtebaulicher Stellungnahme ergänzt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sen. Eine diesbezügliche Aussage sollte in der Begründung ergänzt werden.	
	In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands, Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser und ggf. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen.	Auf die Belange von Grund- und Oberflächenwasser wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen, der zur förmlichen Beteiligung vorgelegt wird.	Die Ausführungen zum Schutzgut Wasser erfolgen gemäß nebenstehender Stellungnahme im Rahmen des Umweltberichts.
	Immissionsschutz		
	Für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu beachten: Es sind Angaben zu machen, ob die Planung Auswirkungen auf gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von gewerblichen Anlagen oder entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann. Weiter sind Angaben zu Lärm, Lufthygiene (Staub/Geruch), Erschütterungen, Licht, Strahlung und Klima zu machen. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt im Übrigen eine angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind nicht erforderlich. Anregungen und/oder Hinweise werden keine geltend gemacht.	Auf die Belange des Immissionsschutzes wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen, der zur förmlichen Beteiligung vorgelegt wird.	Die Ausführungen zum Immissionsschutz erfolgen gemäß nebenstehender Stellungnahme im Rahmen des Umweltberichts.
	Aus Sicht der Fachdezernate **Oberflächengewässer, Abwasser** werden keine Bedenken und Anmerkungen zu dem Bebauungsplanentwurf vorgebracht.	Kenntnisnahme	Keine.
	Bergaufsicht		
	Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden fol-	Die Ausführungen zu den ausgewerteten Datengrund-	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	gende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 Rohstoffsicherungskarte des HLUG Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: Vorliegende und genehmigte Betriebspläne Hinsichtlich des Altbergbaus: Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse In der Datenbank vorliegende Informationen Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	lagen werden zur Kenntnis genommen.	
	Rohstoffsicherung: Gemäß RPS/RegFNP 2010 werden die Teilgeltungsbereiche A und B teilweise von „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ überdeckt, was auch aus Kap. 4.1 der Begründung hervorgeht. Diese Vorbehaltsgebiete stehen einer anderweitigen zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen. Im Sinne der Rohstoffsicherung und des Lagerstättenschutzes verweise ich jedoch auf § 48 Abs. 1 BBergG, wonach dafür zu sorgen ist, dass ein künftiger Abbau des anstehenden Bodenschatzes so wenig wie möglich	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zu den bergbaulichen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans steht. Im Textteil zum Bebauungsplan sollte jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von oberflächennahen Lagerstätten und die grundsätzliche Möglichkeit zukünftiger Abbautätigkeiten i.S. d. § 48 (1) BbergG erfolgen. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans ergeben sich daraus nicht.	Der Textteil zum Bebauungsplan wird unter Teil C (Hinweise), Ziffer 9.1 wie folgt ergänzt: „Gemäß RPS/RegFNP 2010 werden die Teilgeltungsbereiche A und B teilweise von „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ überdeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rohstoffsicherung und des Lagerstättenschutzes i.S.d. § 48 BbergG eventuelle künftiger Abbautätigkeiten von Bodenschätzen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen sind.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	beeinträchtigt wird. Der Bergaufsicht liegt derzeit kein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor. Im Falle eines eventuellen künftigen Abbaus sind aber entsprechende Auswirkungen (Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen) zu erwarten.		
	Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.	Kenntnisnahme. Die Aussagen zu bergbaulichen Tätigkeiten werden in der Begründung und im Umweltbericht nachrichtlich ergänzt.	Nebenstehende Ausführungen zu bergbaulichen Tätigkeiten werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.
	Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Plangebiet wird von untergegangenen Bergbauberechtigungen überlagert, innerhalb denen teilweise Erkundungsarbeiten stattgefunden haben. Die genaue Lage sowie Art und Umfang dieser bergbaulichen Tätigkeiten kann ich aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht bestimmen. Aus Sicherheitsgründen empfehle ich daher, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.	Im Textteil zum Bebauungsplan sollte ein Hinweis auf vorangegangene bergbauliche Tätigkeit und daraus resultierende Maßnahmenerfordernis aufgenommen werden.	Der Textteil zum Bebauungsplan wird unter Teil C (Hinweise), Ziffer 9.2 wie folgt ergänzt: „Das Plangebiet wird von untergegangenen Bergbauberechtigungen überlagert, deren Lage und Umfang nur unvollständig dokumentiert ist. Bei Erdarbeiten ist daher auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.“
	Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, De-	Kenntnisnahme	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	zernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.		
B7	**Stadtwerke Groß-Umstadt** **Stellungnahme vom 26.08.2015** mit Bezug auf Ihre Mail zur Bauleitplanung betreffend die Weinbergshütten ist mir aufgefallen, dass die Ver- und Entsorgung keine Berücksichtigung gefunden hat. Mir ist schon klar, dass keine Erschließung angedacht ist. Sollte man nicht trotzdem den Punkt Ver- und Entsorgung aufnehmen und gleichzeitig mitteilen, dass dies nicht vorgesehen ist, damit auch nicht spätere Generationen nachfragen?	Die Weinbergshütten dienen dem Witterungsschutz und als Lagerräume für Gerätschaften. Ein Anschluss an die Wasserver- und Entsorgung ist nicht vorgesehen. Für den geplanten Weinpavillion im Teilgeltungsbereich Herrnberg/Knoß ist bedarfsweise ein Anschluss an die öffentliche Wasser- und Abwasserversorgung über den angrenzenden Wirtschaftsweg vorzunehmen (nächste Anschlussmöglichkeit auf Höhe Hotel Jacob, Zimmerstraße) und auf Bauantragsebene nachzuweisen. Eine diesbezügliche Aussage sollte in der Begründung ergänzt werden.	Die Begründung wird im Sinne der nebenstehenden städtebaulichen Stellungnahme ergänzt. Im Textteil zum Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Neuverlegung von Versorgungsleitungen ergänzt.

Aufgestellt:

Lorsch, den 22.05.2019
InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG
i.A. Dipl. Geogr. Susanne Thees
i.A. M.Eng. Sebastian Mack

Groß-Umstadt, den 22.05.2019
Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
- Bauamt -